

Z Rheumatol 2016 · 75:520
DOI 10.1007/s00393-016-0136-9
© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2016



**Herausgegeben im Auftrag
des Vorstandes**
Prof. Dr. Erika Gromnica-Ihle (V. i. S. d. P.)
Präsidentin Deutsche Rheuma-Liga
Bundesverband e.V.
Maximilianstr. 14
53111 Bonn
T: 0228-76606-0
bv@rheuma-liga.de
www.rheuma-liga.de

Redaktion
Miliana Romic (V. i. S. d. P.)
Leiterin Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit
Deutsche Rheuma-Liga
Bundesverband e.V.
Maximilianstr. 14
53111 Bonn
T: 0228-76606-11
bv.romic@rheuma-liga.de

Sicca-Syndrom

Krankenkassen erstatten in bestimmten Fällen synthetische Tränenflüssigkeit und Speichel

Immer wieder berichten Patienten, dass sie beispielsweise Augentropfen selbst bezahlen mussten, obwohl sie eine Sjögren-Erkrankung mit stark ausgeprägten „trockenen Augen“ haben. Die gesetzlichen Krankenkassen halten sich streng an ihren Leistungskatalog. Bei den privaten Krankenversicherungen richtet sich die Erstattung nach den gesetzlichen Vorgaben und nach den gewählten Tarifen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass die gesetzlichen Krankenkassen die Kosten für apothekenpflichtige, aber nicht-verschreibungspflichtige Arzneimittel (sogenannte OTC-Präparate) in der Regel nicht übernehmen. Doch es gibt Ausnahmen: Wenn die Arzneimittel oder Medizinprodukte bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen als Therapiestandard gelten, erstatten die Krankenkassen die Kosten. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) legt diese Ausnahmen fest. Zu diesen gehören auch synthetische Tränenflüssigkeit und synthetischer Speichel. Synthetische Tränenflüssigkeit wird bei Autoimmunerkrankungen, unter anderem ausdrücklich genannt bei Sjögren-Syndrom mit deutlichen Funktionsstörungen (trockenes Auge Grad 2), von den Krankenkassen übernommen. Synthetischer Speichel wird ebenfalls bei Autoimmun-

erkrankungen und damit auch beim Sjögren-Syndrom erstattet.

Welche Präparate werden erstattet?

Laut Arzneimittelrichtlinie (Anlage V) werden zurzeit folgende als Medizinprodukte zugelassene Augentropfen erstattet:

Hylo-Gel, Vismed und Vismed Multi. Für ersteres Medizinprodukt gilt eine Befristung bis zum 6. Februar 2019, für die anderen beiden bis zum 15. Januar 2017.

Darüber hinaus werden auch verschreibungspflichtige pilocarpin-haltige Medikamente bei Sjögren gegen die Mund- und Augentrockenheit eingesetzt. Diese sind zulasten der Krankenkasse nur verordnungsfähig, wenn sie entsprechend der Indikation eingesetzt werden. Zugelassen zur Behandlung des Sjögren-Syndroms ist das oral eingenommene Medikament Salagen, das jedoch auch Nebenwirkungen zeigt. Pilocarpin-haltige Augentropfen sowie Arzneimittel mit dem Wirkstoff Bromhexin sind bisher in Deutschland für die Behandlung des Sjögren-Syndroms nicht zugelassen und werden in der Regel von den Krankenkassen nicht erstattet.

Der G-BA hat Ausnahmeanforderungen für besonders schwere Fälle festgelegt, in denen die gesetzliche Krankenkasse auch

für Zahnimplantate aufkommt. In der Praxis werden die Kassen meist ein Gutachterverfahren einleiten, denn die Kosten für Implantate sind, gemessen an den Regelversorgungskosten, relativ hoch. Betroffene sollten sich unbedingt vor der Behandlung bei ihrer Krankenkasse über den zeitlichen Ablauf erkundigen, im Anschluss vom Zahnarzt ihres Vertrauens einen Heil- und Kostenplan erstellen lassen und diesen bei der Kasse einreichen – das zumindest rät der Spitzenverband Bund der Krankenkassen.

Ursula Faubel
Sabine Eis
Julia Bidder
Deutsche Rheuma-Liga
Bundesverband

Zur Weitergabe an Patienten und Patientinnen hält die Deutsche Rheuma-Liga ein zweiseitiges **Merkblatt 3.8 „Das Sjögren-Syndrom“** bereit. Es ist im Internet unter www.rheuma-liga.de als Download verfügbar und kann auch bei den Landesverbänden in größerer Stückzahl bestellt werden.